

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2024

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 670), am 26. Februar 2024 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Abschlussgrad
§ 3	Ziele des Masterstudiums
§ 4	Dauer und Gliederung des Masterstudiums
§ 5	Teilzeitstudium
§ 6	Module und Studienverlauf
§ 7	Modulbeauftragte
§ 8	Aufenthalt im Ausland
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Inkrafttreten

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkataloge

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungs-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Arts“, („M.A.“).

§ 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang *Digitale Bildung* zielt darauf, Studierende zu befähigen, unterschiedliche digital gestützte und auf Digitalität bezogene Bildungsangebote in formellen und informellen Szenarien sowie in Aus- und Weiterbildungskontexten vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis des wissenschaftlichen Forschungsstandes zu analysieren, ihre Eignung zu reflektieren, zu gestalten und zu evaluieren. Dabei erwerben sie auch grundlegende Fachkompetenzen in für die Thematik relevanten Nachbardisziplinen (Informatik, Psychologie). Das Studium ist forschungsbezogen profiliert und umfasst eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten inhaltlichen Feldern digital gestützter und auf Digitalität bezogener Bildungsangebote sowie der dazugehörigen Forschungsmethoden.

(2) Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, unterschiedliche berufliche Wege einzuschlagen, in denen Bildung mit und über digitale Medien eine Rolle spielt. Neben einer forschenden Tätigkeit können Personen in Unternehmen mit Schwerpunkt Bildungsmedienentwicklung (z.B. Schulbuchverlage, Bildungstechnologieunternehmen), in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (z.B. E-Learning Abteilungen von Unternehmen), bei Anbietern informeller Bildungsangebote (z.B. Museen, zivilgesellschaftliche Initiativen), in Hochschulen, Schulen, bei Schulträgern oder in der Schulverwaltung (z.B. als Medien-Coaches) oder im Bereich der Bildungssteuerung in Ministerien tätig werden.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

(3) Im Rahmen der Projektarbeit können Absolventinnen und Absolventen für neue, vorwiegend forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. Sie sind sie in der Lage, auch in komplexen Aufgabenstellungen problemlösungsorientiert zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus werden sie befähigt, ihre Standpunkte und Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich mit Hilfe geeigneter Medien darzustellen, individuelle und kollaborative Arbeitsprozesse selbständig zu planen und umzusetzen, sowie die Qualität der Arbeitsergebnisse regelmäßig zu prüfen und Maßnahmen zu deren Sicherung und Weiterentwicklung durchzuführen und zu evaluieren.

(4) Durch den forschungsorientierten Charakter des Studiengangs werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbständig Forschungsprojekte zu planen, mithilfe geeigneter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden durchzuführen, die erzielten Ergebnisse zu interpretieren und weitere Forschungsfragen abzuleiten. Das qualifiziert sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen oder Wissenschaftszentren und zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion).

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das konsekutive Masterstudium *Digitale Bildung* wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 LP angeboten.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(1) Der Masterstudiengang *Digitale Bildung* setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (66 LP)		
ERZ-MA-020	Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität	12
INF-8033	Bildungstechnologien	6
ERZ-MA-021	Medienbildung und Medienwirkungen	6
ERZ-MA-022	Digitale Transformation	9
ERZ-MA-023	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	9
ERZ-MA-024	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden II	9
ERZ-MA-025	Projektarbeit	9
ERZ-MA-028	Kolloquium	6
II Wahlpflichtmodule (30 LP)		
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 30 LP erfolgreich zu absolvieren.		
ERZ-MA-026	Praxismodul	30
ERZ-MA-027	Auslandsaufenthalt	30
Masterarbeit		24
Summe der LP		120

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang *Digitale Bildung* ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

4) Die Lehrsprache des Masterstudiums für das Fach *Digitale Bildung* ist überwiegend Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch angeboten werden. Dieses wird spätestens zu Beginn der Leistungserfassung bekanntgegeben.

§ 7 Modulbeauftragte

Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, die einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin die Verantwortung für das jeweilige Modul überträgt. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für folgende Aufgaben:

1. Rücksprachen mit den Lehrenden der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluation.
2. Die Modulverantwortlichen sind für die Lehrplanung ihres Moduls verantwortlich.

§ 8 Aufenthalt im Ausland

(1) Im Rahmen des Masterstudiums *Digitale Bildung* ist es möglich, dass die Studierenden ein Semester an einer der Partneruniversitäten der Humanwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Universität Potsdam,

oder einer frei gewählten wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland absolvieren (ERZ-MA-027). Der Studiengang unterstützt bei der Suche nach entsprechenden Angeboten im Ausland.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt muss vor Antritt beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden. Aus dem Learning Agreement muss hervorgehen, für welche im Ausland geplanten Studienleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. Im Übrigen gilt § 16 BAMA-O.

§ 9 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit erbracht hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit umfasst 24 LP.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang *Digitale Bildung* an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modulkürzel	Modul		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
ERZ-MA-020	Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität	V	3			
		S	3			
		S	3			
		S		3		
INF-8033	Bildungstechnologien	V/Ü		6		
ERZ-MA-021	Medienbildung und Medienwirkungen	S	2			
		S		2		
		MP		2		
ERZ-MA-022	Digitale Transformation	V Org- Psy	3			
		V	3			
		S	3			
ERZ-MA-023	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	S	3			
		S	3			
		MP	3			
ERZ-MA-024	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden II	S		3		
		S		3		
		MP		3		
ERZ-MA-025	Projektarbeit	S		9		
ERZ-MA-026 oder ERZ-MA-027	Praxismodul Auslandsaufenthalt	Pr. PS/ AS	3		27	
ERZ-MA-028	Kolloquium	K				6
Masterarbeit						24
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte			32	31	27	30
∑ LP			120			
K=Kolloquium, MP=Modulprüfung, Pr=Propädeutikum, PS/AS=Praktikumssemester/Auslandssemester, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung						

Anhang 2: Modulkataloge

Die Beschreibungen der in § 6 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Module des Studiengangs regeln folgende Satzungen:

1. Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
ERZ-MA-020	Lehren und Lernen in einer Kultur der Digitalität	PM	12	vgl. MK HWF
ERZ-MA-021	Medienbildung und Medienwirkungen	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-022	Digitale Transformation	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-023	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-024	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden II	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-025	Projektarbeit	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-026	Praxismodul	WPM	30	vgl. MK HWF
ERZ-MA-027	Auslandsaufenthalt	WPM	30	vgl. MK HWF
ERZ-MA-028	Kolloquium	PM	6	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				

2. Satzung für den Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK MNF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
INF-8033	Bildungstechnologien	PM	6	Vgl. MK MNF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				